

IX.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Brandtsfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Grundbuchämter sind — insoweit nicht Bergwerkseigentum in Frage kommt — die Amtsgerichte. Grundbuch-
ämter.

Wo in Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, von Grund- und Hypothekenbehörden die Rede ist, treten an deren Stelle die Grundbuchämter.

§ 2.

Die Grundbuchämter sind zuständig für die in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücke. Zuständiges
Grundbuch-
amt.

§ 3.

Sollen mehrere in dem Bezirke verschiedener Grundbuchämter gelegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so ist das zuständige Grundbuchamt von dem Landgerichte zu bestimmen.

Bei staatlichen Grundstücken steht die Bestimmung dem Fürstlichen Ministerium zu.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.